

# **BGer U 239/99 vom 17. Januar 2001**

Bundesgericht, 2001-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_239\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_239_99)

FR: TF U 239/99 du 17 janvier 2001

IT: TF U 239/99 del 17 gennaio 2001

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen ist die Überprüfungsbefugnis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht auf die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch auf die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung; das Gericht ist dabei nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden und kann über die Begehren der Parteien zu deren Gunsten oder Ungunsten hinausgehen ( Art. 132 OG ).

### **E. 2**

a) Das kantonale Gericht hat die massgebenden Gesetzesbestimmungen über die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente als Folge eines Unfalls ( Art. 18 Abs. 1 UVG ) und die Bemessung der Invalidität bei erwerbstätigen Versicherten ( Art. 18 Abs. 2 UVG ) sowie die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Invaliditätsbemessung bei unselbständig Erwerbstätigen ( BGE 114 V 313 Erw. 3a) sowie zur Aufgabe der Ärzte und Ärztinnen bei der Invaliditätsbemessung ( BGE 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. b) Da die SUVA in beweisrechtlicher Hinsicht ein zur Objektivität verpflichtetes gesetzesvollziehendes Organ ist, kann auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte Beweiswert beigemessen werden, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Aus der Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit allerdings ein strenger Massstab anzulegen ( BGE 125 V 353 f. Erw. 3b/ee).

### **E. 3**

a) Was die Arbeitsfähigkeit anbelangt, sind sich die Ärzte darin einig, dass dem Beschwerdeführer die Tätigkeit eines Baufacharbeiters nur noch zu 50 % zumutbar ist (Berichte des Kreisarztes Dr. med. X. \_\_\_\_\_ vom 19. März 1997, mit Hinweis auf den vom Kantonalen Spital G. \_\_\_\_\_ ausgestellten Unfallschein, sowie des Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 26. November 1997). Die Arbeitgeberin bestätigt diese halbtägige

Einsatzfähigkeit, beurteilt aber die Arbeitsleistung während dieser Zeit als zu 50 % eingeschränkt (Bericht des Inspektors der SUVA vom 15. Juni 1997), was mit Bezug auf eine Vollzeitbeschäftigung einer Leistungsfähigkeit von 25 % entspricht. Entgegen der Annahme des Versicherten kann indessen der Invaliditätsbemessung nicht die angestammte Tätigkeit zu Grunde gelegt werden, wenn die verbleibende Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der ein ausgeglichenes Angebot an leidensangepassten Tätigkeiten enthält, in erwerblicher Hinsicht besser verwertet werden kann (vgl. RKUV 1991 Nr. U 130 S. 275 Erw. 4d). Nach den Angaben des Kreisarztes, welche auf umfassenden Untersuchungen beruhen und einleuchten, kann der Versicherte nach dem zweiten Unfall auf dem Werkhof des angestammten Betriebes mit Prüf- und Putzarbeiten noch eine Arbeitsfähigkeit von sechs Stunden pro Tag erreichen (Abschlussbericht vom 19. März 1997). Bei einer leichten, vorwiegend sitzend zu verrichtenden Tätigkeit ist hingegen eine volle Einsatzfähigkeit zumutbar (ergänzender Bericht vom 14. Juli 1997). Diese Einschätzung deckt sich mit den Untersuchungen des Kantonalen Spitals G. \_\_\_\_\_ vom 7. November 1997, die eine Diskrepanz zwischen den guten objektiven klinischen Befunden und den beklagten Beschwerden ergaben (Bericht vom 26. November 1997 [siehe auch bereits Bericht der Dres. med. A. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_ vom 12. November 1996 und des Dr. med. J. \_\_\_\_\_ vom 7. Oktober 1996]). Zur Ausschöpfung dieser Arbeitsfähigkeit kommen Montage-, Fertigungs-, Sortier-, Kontrollier-, Abfüll-, Verpackungs-, Bedien- und Überwachungsarbeiten an Maschinen sowie das Überwachen von Produktionsvorgängen und Fertigungsabläufen in Frage. b) Zu prüfen bleibt, wie sich die fachärztlich festgestellte volle Arbeitsfähigkeit bei einer leidensangepassten Tätigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt. aa) Zur Berechnung des Einkommens ohne Invalidität (Valideneinkommen) ist auf die Angaben der vormaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers abzustellen. Im Jahre 1997 hätte der Beschwerdeführer bei voller Leistungsfähigkeit im angestammten Beruf einen Jahreslohn von Fr. 58 581.20 (Stundenlohn von Fr. 25.-, 2138 St./Jahr, zuzüglich 1,3 % zusätzliche Ferienentschädigung und 8,3 % Gratifikation/13. Monatslohn) erzielt. Dieses unbestrittene Valideneinkommen hat die SUVA mit einem Invalideneinkommen von Fr. 44 200.- verglichen, welches sie anhand von konkreten Erhebungen in der Nähe des Wohnortes des Beschwerdeführers ermittelt hat. Gestützt darauf hat sie einen Invaliditätsgrad von 25 % ermittelt. bb) Für die Ermittlung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) kann nach der Rechtsprechung auf die seit 1994 vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abgestellt werden ( BGE 124 V 322 Erw. 3b/aa). Auszugehen ist von den Tabellen der Zentralwerte des standardisierten monatlichen Bruttolohnes. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde liegt, welcher Wert etwas tiefer liegt als die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41,9 Stunden (vgl. LSE 1994 S. 42) ( BGE 124 V 323 f. Erw. 3b/aa). Laut Tabelle TA 1 der LSE 1996 belief sich der Zentralwert für die mit einfachen und repetitiven Aufgaben (Anforderungsniveau 4) beschäftigten Männer im privaten Sektor (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) im Jahre 1996 auf Fr. 4294.-, was bei Annahme einer betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41,9 Stunden ein Gehalt von monatlich Fr. 4498.- oder Fr. 53 976.- im Jahr ergibt. Bei diesem Durchschnittswert gilt es zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt

sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen ( BGE 124 V 323 Erw. 3b/bb, mit Hinweisen). Vorliegend erscheint die Annahme eines um 15 % verminderten Tabellenlohnes als angemessen, da der Beschwerdeführer auf Grund der beschränkten Belastbarkeit des rechten Beines eingeschränkt und namentlich von der Verrichtung von Schwerarbeiten ausgeschlossen ist (Bericht des Kreisarztes Dr. med. X. \_\_\_\_\_ vom 19. März 1997). Daraus resultiert für das Jahr 1996 ein Invalideneinkommen von Fr. 45 879.-. Der von der SUVA angenommene und von der Vorinstanz bestätigte Invalidenlohn von Fr. 44 200.- für das Jahr 1997 berücksichtigt gar einen etwas höheren Abzug, insbesondere bei zusätzlicher Berücksichtigung einer teuerungsbedingten Lohnerhöhung für das Jahr 1997. Aus dem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 58 581.20 mit dem für den Beschwerdeführer günstigeren Invalideneinkommen von Fr. 44 200.- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 25 %, der somit nicht zu beanstanden ist. c) Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschwerdeführer seine verbleibende Arbeitsfähigkeit in seinem angestammten Beruf, wo ihm bloss eine Einsatzfähigkeit von 50 % attestiert wird, nicht in zumutbarer Weise ausschöpft, weshalb eine wesentliche Voraussetzung für das vom Beschwerdeführer beantragte Abstellen auf den tatsächlich erzielten Invalidenlohn ( BGE 114 V 121 f. Erw. 2b) fehlt.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, die Prüfung des Anspruches auf eine Übergangsrente sei zu Unrecht unterlassen worden. Die Ausrichtung einer Übergangsrente setzt voraus, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr zu erwarten ist, der Entscheid der Invalidenversicherung über die berufliche Eingliederung jedoch erst später gefällt wird ( Art. 19 Abs. 3 UVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 UVV ). Vorliegend stand im Zeitpunkt des Abschlusses der ärztlichen Behandlung des zweiten Unfalles fest, dass keine Eingliederungsmassnahmen durch die Invalidenversicherung vorgesehen waren (telefonische Abklärung der SUVA bei der IV-Stelle St. Gallen vom 19. Juni 1997). Damit waren bei Beendigung der ärztlichen Behandlung unmittelbar die Voraussetzungen zur Ausrichtung einer Invalidenrente erfüllt, womit sich die Prüfung des Anspruches einer Übergangsrente erübrigte. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 17. Januar 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.